



Euroglas AG
Osterweddingen
Euroglasstraße 101

39171 Sülzetal

FD Natur und Umwelt
Sachgebiet - untere
Wasserbehörde

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
IV.70.20.02
13*15355057*15*ev

Datum:
25.01.2016

Sachbearbeiter/in:
Frau Reimherr

Haus / Raum:
001 / 060

Telefon / Telefax:
03904/72404334
03904 7240-54150

E-Mail:
natur-umwelt@boerdekreis.de

Hausanschrift:
Farsleber Straße 19
39326 Wolmistedt

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für
formlose Mitteilungen ohne
elektronische Signatur

Sprechzeiten:

Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

1. Änderung der Genehmigung einer Indirekteinleitung vom 17.09.2014 (Az: 13*15355057*15*ev)

Der Landkreis Börde ändert die Indirekteinleitergenehmigung vom 17.09.2014
(Az: 13*15355057*15*ev) für die

Euroglas AG

wie folgt:

1. Unter II. Inhaltsbestimmungen Punkt 2. Überwachungswerte (Einleitungsbedingungen und weitere Anforderungen) wird die Ziffer 2.2. wie folgt geändert:

2.2. Im Ablauf des **Teilstromes 1b** (Probenahmestelle 2, Messtellennummer 73 003 3 0016) für das Abschlämmwasser Kühlkreisläufe Float sind vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte (gemäß Anhang 31 AbwV Teil D Nr. 2) einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert
Zink	4 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15 mg/l

und, da das Kühlwasser mit mikrobiziden Wirkstoffen behandelt wird, sind nach Durchführung der Stoßbehandlung folgende Überwachungswerte (gemäß Anhang 31 AbwV Teil E) einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	12

Für die Festlegung des Überwachungswertes für den Parameter AOX ist dem Probenehmer bekanntzugeben, wann die letzte Stoßbehandlung durchgeführt wurde (Zeit des Beginns sowie der Nachweis der Verweilzeit (Reaktionszeit) des mikrobiziden Wirkstoffs (gemäß Datenblatt)).

Die Parameter sind von der Stichprobe zu bestimmen.

Für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren gelten die Analysen- und Messverfahren nach § 4 der Abwasserverordnung (AbwV).

Der Überwachungswert darf nicht entgegen dem Stand der Technik durch Vermischung oder Verdünnung des Abwassers erreicht werden.

Die Anforderungen an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G_L gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L – Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Die Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit bezüglich des Parameters Zink könnte auf Antrag entfallen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass der Parameter nicht in relevanter Größenordnung (als Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln) im Abwasser enthalten ist.

Weiterhin gelten für das Abwasser die allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 AbwV Teil B Absatz 1 bis 3.

U.a. darf das Abwasser die im Teil B genannten Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten, wie z.B.

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die eine DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analyse und Messverfahren“ nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Die Erbringung des Nachweises für die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 ist im Absatz 3 geregelt.

2. Unter II. Inhaltsbestimmungen Punkt 2. Überwachungswerte (Einleitungsbedingungen und weitere Anforderungen) wird die Ziffer 2.5. wie folgt geändert:

2.5. Im Ablauf des **Teilstromes 5b** (Probenahmestelle 4, Messtellenummer 73 003 3 0018) für das Abschlammwasser Kühltürme VSG sind vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte (gemäß Anhang 31 AbwV Teil D Nr. 2) einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert
Zink	4 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15 mg/l

und, da das Kühlwasser mit mikrobiziden Wirkstoffen behandelt wird, sind nach Durchführung der Stoßbehandlung folgende Überwachungswerte (gemäß Anhang 31 AbwV Teil E) einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L)	12

Für die Festlegung des Überwachungswertes für den Parameter AOX ist dem Probenehmer bekanntzugeben, wann die letzte Stoßbehandlung durchgeführt wurde (Zeit des Beginns sowie der Nachweis der Verweilzeit (Reaktionszeit) des mikrobiziden Wirkstoffs (gemäß Datenblatt)).

Die Parameter sind von der Stichprobe zu bestimmen.

Für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren gelten die Analysen- und Messverfahren nach § 4 der Abwasserverordnung (AbwV).

Der Überwachungswert darf nicht entgegen dem Stand der Technik durch Vermischung oder Verdünnung des Abwassers erreicht werden.

Die Anforderungen an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G_L gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L – Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Die Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit bezüglich des Parameters Zink könnte auf Antrag entfallen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass der Parameter nicht in relevanter Größenordnung (als Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln) im Abwasser enthalten ist.

Weiterhin gelten für das Abwasser die allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 AbwV Teil B Absatz 1 bis 3.

U.a. darf das Abwasser die im Teil B genannten Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten, wie z.B.

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die eine DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analyse und Messverfahren“ nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Die Erbringung des Nachweises für die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 ist im Absatz 3 geregelt.

3. Die anderen Haupt-, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise der Genehmigung zur Indirekteinleitung vom 17.09.2014 (Az: 13*15355057*15*ev) vollinhaltlich bestehen.

4. Kostenentscheidung

Für die Änderung der Indirekteinleitergenehmigung werden Verwaltungskosten erhoben. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

5. Begründung

I

Mit Schreiben der Euroglas AG vom 13.01.2016 wurde im Rahmen der Ursachenermittlung der erhöhten Überwachungsparameter AOX an den Messstellen (Probenahmestellen) 73 003 3 0016 und 73 003 3 0018 das die Probenahme direkt nach der Stoßdosierung mit Bioziden erfolgt ist. Um die Probe zu entnehmen, wurde von Hand der Abwasserabfluss gestartet.

Damit war die Reaktionszeit noch nicht abgeschlossen und die vom Lieferanten der Wasserbehandlungschemikalien empfohlene sogenannte Absalzverriegelungszeit wurde nicht eingehalten. Manuelle Dosierungen müssen zukünftig bei geschlossener Absalzung erfolgen.

Im vorherigen Antrag auf Indirekteinleitung (aus 2013) war nicht deutlich hervorgehoben, dass an den zuvor genannten 2 Messstellen eine Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen erfolgt. In der Indirekteinleitergenehmigung wurden der Grenzwert für den Parameter AOX aus Anhang 31 AbwV Teil E nicht berücksichtigt.

Die Euroglas AG bat um Prüfung der zuvor genannten 2 Probenahmestellen zwecks Ergänzung bzw. Änderung des Bescheides vom 17.09.2014.

Für die Probenahmestelle 1b (Teilstrom 2, Messstellenummer 73 003 3 0016) wurde eine Änderung der Parameter vorgenommen. Es handelt sich hier nicht wie vormals angenommen um eine „Abflutung von Hauptkühlkreisläufen von Kraftwerken“ (laut fachtechnischer Stellungnahme des LAU) sondern um eine „Abflutung aus sonstigen Kühlkreisläufen“. Das Abschlämmwasser des intern als OKK (Offener Kühlkreislauf) bezeichneten Systems dient nicht als Hauptkühlkreislauf und ist keinem Kraftwerk zugeordnet. Das Kühlwasser dieses Systems dient als Instrumentenkühlung z.B. für im Ofen eingebaute Pyrometer.

Somit trifft gemäß Anhang 31 AbwV der Teil D Nr. 2 und Teil E (da mikrobizide Stoßbehandlung) zu.

Der Überwachungswert für den Parameter Zink wurde festgelegt, da zinkhaltige Produkte zur Wasseraufbereitung (Stoßbehandlung in beiden Kühlsystemen) eingesetzt werden.

Dem Antrag wurde ebenfalls für die Probenahmestelle 4 (Teilstrom 5b, Messstelle 73 003 3 0018) entsprochen und für den Parameter AOX der Überwachungswert von 0,5 mg/l gemäß Teil E Anhang 31 AbwV – Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe - aufgenommen.

II

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung bedarf die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der wasserbehördlichen Genehmigung, wenn an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), in der jeweils geltenden Fassung, Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ergibt sich aus dem § 12 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung (vom 21.03.2012).

Nach § 1 Abs. 1 Indirekteinleiterverordnung besteht für die Einleitung von Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung (Anhang 31 AbwV) und der Herstellung und Verarbeitung von Glas (Anhang 41 AbwV) stammt, in öffentliche Abwasseranlagen eine Genehmigungspflicht, da für dieses Abwasser Anforderungen den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung entsprechend der Abwasserverordnung zu stellen sind.

III

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in Verbindung mit § 1 / § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (All GO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2012 S. 366), in den zuletzt geltenden Fassungen. Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Der Kostenfestsetzungsbescheid geht Ihnen gesondert zu.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Reimherr
Sachbearbeiterin
untere Wasserbehörde

Anlage

Kostenfestsetzungsbescheid

Verteiler

Adressat

Landesverwaltungsamt, Ref. 405, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)
Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben (Bode)
z.d.A.

Fundstellenverzeichnis:

VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154.), in der zuletzt geltenden Fassung
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2112 S. 366), in der zuletzt geltenden Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung
AbwV	Abwasserverordnung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4047, 4550) in der Neufassung der Abwasserverordnung vom 17.06.2004 (BGBl. I S 1108), in der zuletzt geltenden Fassung
IndEinVO	Indirekteinleiterverordnung vom 07.03.2007 (GVBl. LSA S.47), in der zuletzt geltenden Fassung
EigÜVO	Eigenüberwachungsverordnung vom 25.10.2010 (GVBl. LSA Nr. 24/2010 S. 526), in der zuletzt geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes, Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S.698), in der zuletzt geltenden Fassung